



Satzung Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften und Zugehörigkeiten	3
§ 5 Gliederung des Vereins	3

B. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaft und Erwerb	4
§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Zahlungsmodalitäten	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 10 Ausschluss aus dem Verein.....	6

C. Organe des Vereins

§ 11 Organe.....	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung	9
§ 14 Vereinsvorstand	10
§ 15 Sportausschuss	11
§ 16 Vereinsjugend	12
§ 17 Abteilungen oder Gruppen.....	12

D. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	13
§ 19 Kassenprüfung	13
§ 20 Haftung des Vereins	14
§ 21 Datenschutz	14

E. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung der Vereins	15
§ 23 Vermögensanfall	15
§ 24 Schlussbestimmungen	15



Präambel

Der Allgemeine Sportverein Ihlpohl e.V. – im weiteren Verein genannt – wurde 1927 gegründet, die Vereinsfarben waren Rot und Gelb.

Im Frühjahr 1933 wurde der Verein von den Nationalsozialisten wegen seiner Zugehörigkeit zum Arbeiter Turn- und Sportbund mit Sitz in Leipzig verboten.

Im Jahr 1946, kurz nach dem Ende des 2. Weltkrieges erfolgte die Neugründung. Mit der erneuten Verwendung der Vereinsfarben Rot und Gelb lebt der Verein die Tradition fort.

Heute präsentiert er sich im Zeitgeist der Moderne sowie einer zukunftsorientierten Offenheit.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V. (kurz: ASV Ihlpohl).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ritterhude, Ortsteil Ihlpohl. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR160067 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich des Wettkampf-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch Sport.
- 2.2 Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
- 2.3 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch,
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung, auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

- b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen;
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften sowie Wettkampf- und Schiedsrichtern;
- d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- e) Durchführung von sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
- f) Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. des § 57 Absatz 1, Satz 2 der Abgabenordnung des Bundes bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.6 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften und Zugehörigkeiten

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und seiner Organisationsstruktur.
- 4.2. Über seine Abteilungen oder Gruppen kann der Verein auch Mitglied in Sportfachverbänden werden.
- 4.3 Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden.

§ 5

Gliederungen des Vereins

- 5.1 Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen oder Gruppen.



- 5.2 Über die Gründung oder Schließung dieser Gliederungen entscheidet der Vereinsvorstand auf Empfehlung des Sportausschusses mit einfacher Mehrheit.

B. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Mitgliedschaft und Erwerb

- 6.1 Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
- a) **Aktive Mitglieder**
Das sind Mitglieder, welche die sportlichen Angebote im Rahmen der bestehenden Satzungen sowie den ergänzenden Ordnungen des Vereins und der Sportfachverbände nutzen und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb über diesen teilnehmen.
 - b) **Passive Mitglieder**
Das sind Mitglieder, die sich sportlich nicht in den Angeboten des Vereins betätigen, den Verein aber in seiner Aufgabe fördernd durch ihre Mitgliedschaft unterstützen. Das können aber auch selbst nicht sportlich aktiv an einem Angebot des Vereins teilnehmende Betreuer, Trainer oder Übungsleiter sein.
 - c) **Ehrenmitglieder**
Das können Mitglieder sein, die 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, die sich hervorragende Verdienste bei ihrer Tätigkeit für den Verein oder in ihrer sportlichen Betätigung im Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber weiter ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
- 6.3 Eine Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten. Mit Aufnahme in den Verein ist das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 6.4 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 6.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung ab dem Datum des Aufnahmeantrages, Beiträge sind ab diesem zu entrichten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6.6 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.



§ 7

Beiträge, Gebühren, Umlagen und Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Beiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie werden in der Anlage 1 der Finanz- und Beitragsordnung sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 7.2 Gesonderte Abteilungs- und Gruppenbeiträge sowie andere Entgelte von Abteilungen oder Gruppen werden in Absprache mit den Verantwortlichen dieser Gliederungen vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie werden in Anlage 1 der Finanz- und Beitragsordnung sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 7.3 Sonstige Entgelte werden vom Vereinsvorstand festgelegt. Sie werden in der Anlage 1 der Finanz- und Beitragsordnung sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 7.4 Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vereinsvorstand. Sie werden in Anlage 1 der Finanz- und Beitragsordnung sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 7.5 Forderungen werden angemahnt.
Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von zwei Wochen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses enthält.
Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
Darüber hinaus kann der Vereinsvorstand Mahnentgelte festlegen, diese werden in der Anlage 1 der Finanz- und Beitragsordnung sowie auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.
- 7.6 In begründeten Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder ganz erlassen. In einem solchen Fall ist ein Beschluss dieses Gremiums darüber zu fassen und in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht. Ferner können sie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt auch für die Satzungen und Ordnungen von Sportorganisationen, insbesondere in deren Wettkampf-, Spiel- oder Ligabetrieb.



- 8.3 Sie sind verpflichtet, die in der Anlage 1 der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten und veröffentlichten Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und Entgelte zu entrichten.
- 8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
- 8.5 Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie z.B. Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung innerhalb eines Monats dem Vereinsvorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.
- 8.6 Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- 9.2 Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand. Diese hat mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines laufenden Quartals innerhalb eines Kalenderjahres zu erfolgen. Zur Fristenwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang bis zum 28.02, 31.05., 31.08. oder 30.11. des Kalenderjahres per Brief an ASV Ihlpohl e.V., Postfach 1107, 27717 Ritterhude oder E-Mail an den Vereinsvorstand (vorstand@asv-ihlpohl.de) erforderlich.
- 9.3 Der Austritt eines Minderjährigen bedarf einer schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreter.
- 9.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10

Ausschluss aus dem Verein

- 10.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob und/oder schuldhaft gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.



- 10.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 10.3 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung zuzustellen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Entscheidung ist endgültig.
- 10.4 Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vereinsvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von berechtigten Forderungen in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch Vereinsvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Organe des Vereins

§ 11 Organe

- 11.1 Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 12.2 Zusammenkunft der Mitgliederversammlung
- a) Einmal jährlich -regelmäßig im ersten Quartal- ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
 - b) Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
 - c) Der Vereinsvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
- 12.3 Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere
- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vereinsvorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen;
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vereinsvorstandes;
- f) Genehmigung des Haushaltsplans;
- g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen;
- h) Beschlussfassung über die Satzung;
- i) Beschlussfassung über Auflösung, Auflösung zwecks Beitritt und Vermögensübergang auf einen anderen Verein oder Fusion (Verschmelzung).

12.4 Form und Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vereinsvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Abweichend davon können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens vier Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils denen der in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der Mitglieder voraus.
- b) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eines der Vereinsvorstandsmitglieder nach § 26 BGB mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins (www.asv-ihlpohl.de).
- c) Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.

12.5 Leitung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat eines der Vereinsvorstandsmitglieder nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

12.6 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Satzungsänderungen bedürfen wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

- d) Die Vereinsauflösung bedarf einer Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung zwecks Beitritt und Vermögensübergang auf einen anderen Verein oder die Fusion (Verschmelzung) bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Die Stimmabgaben erfolgen generell offen.

12.7 Stimmrecht

- a) Stimmberechtigt sind juristische Personen und natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit jeweils einer Stimme.
- b) Für Mitglieder unter 16 Jahren kann das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten mit einer Stimme wahrgenommen werden.
- c) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- d) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

12.8 Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vereinsvorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

12.9 Nichtmitglieder

- a) Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen. Ihnen kann von der Versammlungsleitung ein Rederecht zugeteilt werden.
- b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.

§ 13

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

13.1 Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



- c) Sachverhalte nach §12.3 können als Dringlichkeitsantrag nur beraten aber nicht beschlossen werden.

13.2 Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach §12.3 können als Initiativantrag nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

13.3 Besondere Anträge

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl oder Abberufung von Vereinsvorstandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn dieses Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 14 Vereinsvorstand

14.1 Dem Vereinsvorstand gehören an

- a) der Vereinsvorsitzende,
- b) der Vorsitzende für Finanzen,
- c) bis zu drei weitere Vereinsvorstandsmitglieder.

Der Vereinsvorsitzende sowie der Vorsitzende für Finanzen sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende für Finanzen vertritt den Vereinsvorsitzenden bei Abwesenheit, beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

14.2 Die Bestellung des Vereinsvorsitzenden, des Vorsitzenden für Finanzen und der bis zu drei weiteren Vereinsvorstandsmitglieder erfolgt mittels Wahl auf der Jahreshauptversammlung.

In den Vereinsvorstand gewählt werden können vollgeschäftsfähige Vereinsmitglieder Die Amtsdauer für alle beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

14.3 Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und vertritt diesen im Außen- und Innenverhältnis. Er ist für die strategische Ausrichtung und die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



- 14.4 Der Vereinsvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, geben. Die sich daraus ergebende Zuständigkeit für einzelne Handlungsfelder des Vereins wird den Mitgliedern auf der Homepage mitgeteilt.
- 14.5 Jedes Vereinsvorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Handlungsfeldes in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses sollte jedoch nicht mehr als 3 Personen umfassen.
- 14.6 Der Vereinsvorstand kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden sowie für besondere Aufgaben auch Fachbeauftragte einsetzen.
- 14.7 Der Vereinsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt ist.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.
Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, so kann der verbliebende Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.
- 14.8 Sitzungen des Vereinsvorstandes werden durch eines der Vereinsvorstandsmitglieder nach § 26 BGB mit einer Frist von einer Woche einberufen. Jedes Vereinsvorstandsmitglied hat in diesen Sitzungen eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mögliche Formen von Sitzungen und Stimmabgabe legt der Vereinsvorstand fest, sie sind in der Geschäftsordnung formuliert.
- 14.9 Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Sportausschuss

- 15.1 Den Sportausschuss bilden
- a) der Vereinsvorstand;
 - b) der Geschäftsstellenleiter (kooptiert);
 - c) die Abteilungsleiter oder -sprecher;
 - d) die Gruppenleiter oder -sprecher;
 - e) der Sprecher der Vereinsjugend.
- 15.2 Der Sportausschuss koordiniert und leitet das operative Geschäft des Vereins und bereitet Beschlüsse des Vereinsvorstandes sowie der Mitgliederversammlung vor.
- 15.3 Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB ruft die Sitzungen des Sportausschusses nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche ein und leitet sie. Jedes Mitglied in diesem Gremium hat bei Abstimmungen oder Beschlussfassungen eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen können



auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der Ausschussmitglieder dem Verfahren widerspricht. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Ausschussmitglieder dem Antrag innerhalb von einer Woche zustimmen.

- 15.4 Der Vereinsvorstand kann zu den Sitzungen des Sportausschusses weitere Fachberater einladen, diese haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

§16 Vereinsjugend

- 16.1 Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder der Mitgliederschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin, an.
- 16.2 Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus, Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.
- 16.3 Die Vereinsjugend benennt mittels Wahl auf einer Jugendversammlung einen Jugendsprecher, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Darüber hinaus kann diese Versammlung dem Jugendsprecher zur Unterstützung bis zu zwei Beisitzer zur Seite stellen.
- 16.4 Der Jugendsprecher ist Mitglied des Sportausschusses mit Sitz und Stimme. Er muss bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und wird dem Verein nach seiner Wahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.
- 16.5 Die Vereinsjugend kann sich zur Strukturierung der Arbeit eine Jugendordnung geben, diese muss dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 16.5 Sollte die Vereinsjugend keinen Jugendsprecher benennen können, so darf der Vereinsvorstand kommissarisch einen Jugendsprecher einsetzen.

§ 17 Abteilungen oder Gruppen

- 17.1 Der Vereinsvorstand kann im Innenverhältnis der Vereins Abteilungen oder Gruppen gründen und diese wieder auflösen, die Beschlussfassung hierzu wird vom Sportausschuss vorbereitet. Sie sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.
- 17.2 Abteilungen und Gruppen können eine eigene Abteilungs- oder Gruppenleitung benennen, diese hat einen Sitz mit Stimme im Sportausschuss des Vereins. Gibt es in einer dieser Gliederungen keine feste Zuordnung einer Abteilungs- oder Gruppenleitung, können diese zu Sitzungen des Sportausschusses dem Vereinsvorstand gegenüber einen Sprecher benennen, der Aufgaben und Stimmrecht wahrnimmt. Gewählte Leitungen oder Sprecher der Abteilungen oder Gruppen werden dem Verein auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.
- 17.3 Die Organisationsstruktur und deren interne Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen oder Gruppen eigenständig. Dazu können sie sich eigene Ordnungen geben, diese



sind dem Vereinsvorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Die sportlichen Geschäfte einer Abteilung oder Gruppe werden selbstständig geführt. Für die Mitarbeit im jeweiligen zugeordneten Fachverband ist ein Vertreter zu entsenden, der die Rechte und Pflichten des Vereins in diesem Gremium nach den Interessen des Vereins vertritt.

- 17.4 In Abteilungen oder Gruppen, die Zugriff auf Konten oder Kassen des Vereins haben, ist eine Abteilungs- oder Gruppenleitung verbindlich, diese ist der besondere Vertreter nach § 30 BGB.

D. Sonstige Bestimmungen

§18

Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 18.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 18.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auf Vorschlag des Vereinsvorstandes beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 18.3 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vereinsvorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist er ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder anderen Mitarbeitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat immer ein Mitglied des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB.
- 18.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 18.5 Weitere Einzelheiten können in einer vom Vereinsvorstand beschlossenen Ordnung wie z.B. einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt sein.

§ 19

Kassenprüfung

- 19.1 Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Es werden alle zwei Jahre nur zwei Kassenprüfer neu gewählt.



- 19.2 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft.
- 19.3 Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte, die Entlastung des Vereinsvorstandes.

§ 20 Haftung des Vereins

- 20.1 Ehrenamtlich für den Verein Tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 20.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 21.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte,
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 21.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern sowie allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das



Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Tätigkeitsverhältnis für den Verein hinaus.

- 21.4 Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

E. Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 22.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23

Vermögensanfall

- 23.1 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 23.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Osterholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24

Schlussbestimmungen

- 24.1 Der Vereinsvorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind auf der Homepage (www.asv-ihlpohl.de) zu veröffentlichen.
- 24.2 Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Änderungen am beschlossenen Satzungstext auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
- 24.3 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.06.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.